

Die Stimmberechtigten

Die Einwohnergemeinde Evilard, gestützt auf Artikel 32, Absatz 1, Lit. a des Gemeindeordnung, beschliesst:

1. Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Evilard wird wie folgt abgeändert:

Titel : 2.2 Die Stimmberechtigten

Aktueller Wortlaut:

Wahlen

Art. 31¹

¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung nach Massgabe des Abstimmungs- und Wahlreglements im Mehrheitswahlverfahren

- a) das Präsidium und Vizepräsidium der Gemeindeversammlung;
- b) das Präsidium des Gemeinderats;
- c) die übrigen sechs Mitglieder des Gemeinderats;
- d) fünf Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
- e) vier bis sechs Mitglieder der Schulkommission;
- f) vier Mitglieder der Vormundschafts- und Fürsorgekommission;
- g) das Rechnungsprüfungsorgan.

Neuer Wortlaut :

Wahlen

Art. 31²

¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung nach Massgabe des Abstimmungs- und Wahlreglements im Mehrheitswahlverfahren

- a) bis e) unverändert;
- f) vier Mitglieder der Vormundschaftskommission;
- g) unverändert;
- h) zwei von fünfzehn Mitgliedern des Rats für französischsprachige Angelegenheiten (RFB) des zweisprachigen Amtsbezirks Biel, auf Antrag des Gemeinderats in der Regel den Präsidenten oder die Präsidentin des Gemeinderats und/oder das Gemeinderatsmitglied, das dem Departement „Bildung, Kultur“ vorsteht.

Mindestens ein Vertreter oder eine Vertreterin der Einwohnergemeinde Evilard im Rat für französischsprachige Angelegenheiten (RFB) des zweisprachigen Amtsbezirks Biel muss Mitglied im Gemeinderat sein und mindestens ein Vertreter oder eine Vertreterin muss im Einwohnerregister als französischsprachig eingetragen sein.

² In der Regel wählen die Stimmberechtigten an der letzten Gemeindeversammlung vor den Grossratswahlen die zwei Mitglieder der Einwohnergemeinde Evilard in den Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel.

¹ Wortlaut vom 14. September 1998

² Wortlaut vom 5. Dezember 2005

Titel : 2.3 Der Gemeinderat

Aktueller Wortlaut :

Zuständigkeiten im
Allgemeinen

Art. 41³

¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

² Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch die Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

Neuer Wortlaut:

Zuständigkeiten im
Allgemeinen

Art. 41⁴

¹ Unverändert.

² Unverändert.

³ Der Gemeinderat kann Geschäfte, die für die Zweisprachigkeit und insbesondere für die französischsprachige Bevölkerung der Einwohnergemeinde Evilard besonders wichtig sind, dem Rat für französischsprachige Angelegenheiten (RFB) des zweisprachigen Amtsbezirks Biel unterbreiten.

Übergangsbestimmungen ⁵

2. Die ersten Wahlen gemäss Artikel 31 Lit. h) dieser Gemeindeordnung werden an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2005 durchgeführt und werden am 15. März 2006 rechtskräftig unter Vorbehalt der Genehmigung des Amts für Gemeinden und Raumplanung.

Schlussbestimmungen ⁶

3. Diese Änderungen treten sofort in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2005 hat diese Änderungen der Gemeindeordnung genehmigt.

GEMEINDEVERSAMMLUNG EVILARD

Der Präsident:

Der Sekretär:

A. Dennler

Chr. Chavanne

³ Wortlaut vom 14. September 1998

⁴ Wortlaut vom 5. Dezember 2005

⁵ Wortlaut vom 5. Dezember 2005

⁶ Wortlaut vom 5. Dezember 2005

Auflagezeugnis

Diese Änderungen der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Evilard wurden öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine erhoben worden.

Der Gemeindeschreiber:

Christophe Chavanne

Evilard, den 11. Januar 2006